**Zeitschrift:** Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden

**Band:** 3 (1807)

Heft: 4

**Rubrik:** Stiftungsurkunde einer Zinstragenden Ersparnisskassa : für die

unbemitteltern Volksklassen von Graubünden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

# Stiftungs : Urkunde

einer

Zinstragenden Ersparnißkassa

für die unbemitteltern Volksklaffen von Graubanden.

ACTUAL SECURITY O

of the Administration of the Control of the Control

für der seinem stelltem Volkerieffen den Blieben, finden,

### Vorbericht.

Wie wohlthätig die zinstragende Ersparniße Kasse der Hülfsgesellschaft in Zürich auf den Volkswohlstand in den unbemittelten Rlassen jener Gegend wirke, hat die Erfahrung mehrerer Jahre dargethan.

Diese Anstalt gewährt jedem dazu geeigneten Anlehener nicht nur die sicherste Ausbewahrung seiner kleinsten Ersparnisse (bis auf wenige Kreuzer) sondern auch eie nen 5 procentigen Jahrszins, vom Capital so wohl als von den nicht bezogenen Zinsen selbst, welche jenem allz sährlich einverleibt werden. Dadurch kann ein Hausvazter die Sparpfenninge, Tauf zund Pathen "Geschenke seis ner Kinder, ein Handwerker, Dienstbote, Taglöhner oder Fabrikarbeiter, die Ersparnisse seines kleinen Erzwerbs, kurz jeder Unbemittelte im Bolk Alles das zuz rüslegen und auf die einträglichste Art wuchern lassen, was ihm sonst, des geringen Betrags wegen, schwer, beinah unmöglich zu sammeln; unmöglicher zinsbar zu machen wäre.

In Bunden, wo jede nüzliche Sache in dem Manzgel an Hulfsquellen, im gegenseitigen Mißtrauen, in den allverbreiteten Zweifeln am Selingen alles Bessern, und in der auffallenden Erschlaffung des öffentlichen Seistes, so unendliche Schwierigkeiten findet, — in einnem Lande, dessen Name selbst seinen Bewohnern, gleiche sam sprichwörtlich, die Unmöglichkeit bedeutender Fortsschritte ausdrüft; — können wir in Bunden jene Anstalt nachahmen? —

Nicht vollständig, nicht nach unserm Wunsche; aber,

wie manches andre Gute des Auslandes, theilweise, unvollkommen und im Kleinen, was dort umfassend und vollendet ist.

Lage, Verhältnisse, Stimmung und Meinungen unseres Volks haben wesentliche Verschiedenheiten im Plan dieser Anstalt erheischt. Der Zinssuß der Zürcherischen war bei uns durchaus unanwendbar. Der Geldverkehr, der Handel unsres Landes ist klein und dürstig, sichre Anlegung des Geldes nicht immer, oft nur zu geringen Zinsen zu sinden; die Zerstreuung der Ortschaften, über welche die Anstalt sich ausbreiten muß, ihre nicht resgelmäßige Postverbindung, die Nothwendigseit der Anstegung ausser Landes, bei Ermanglung inländischer Anstegung ausser Landes, bei Ermanglung inländischer Anstegung eringern Ertrag schmälert, alles kommt zusamsmen, um die Anträge eines erträglichen Zinssusses zu erschweren.

Man hat daher für einmahl nur 4 procent vom ans gelehnten Geld, aber kein Capitalisieren der Zinse ans tragen können. Daß bei diesem geringen Zins die Unsteruehmer dennoch keinen Vortheil für sich suchen, ja eher auf eine kleine Einbuße gerechnet, und das ihrige versucht haben, um durch hinlängliche Sewährleistung alles Mistrauen zu verbannen; — mag der Plan selbst beurkunden.

Db die wohlhabenden Klassen sich zur Befestigung, die unbemittelten zur Benuzung dieser Anstalt durch gez genwärtige Bekanntmachung hinlänglich aufgemuntert sinden, ob ihre Wirkungen auf den Volkswohlstand uns sern Absichten entsprechen werden, dies Resultat erwarsten wir ruhig vom Sang der Zeit.

## Stiftungs: Urkunbe

A SANTAN CONTRACTOR AND AND FIRE STATE OF A CONTRACTOR

the district of the transfer of

einer

Zinstragenden Ersparniß - Cassa für die unbemitteltern Volksklassen von Graubunden

Die endsunterzeichneten Stifter einer zinktragenden Ersparniß: Cassa für Graubünden, im Gefühl, wie wichstig es für die Beförderung des Wohlstandes ihrer mind der bemittelten Mitbürger und Landsleute werden könnzte, wenn ihnen zur Ersparniß und Zinkbarmachung der kleinern Geldüberschüsse ihres Erwerbs oder anderweitigen Einkommens, durch eine, auf unsere Lage und Verzhältnisse berechnete Nachahmung der Zürcherischen Unzstalt gleiches Namens, Unlaß und Mittel dargeboten würden, haben sich zur Gründung und Einführung eizner solchen, unter den nachfolgenden Vedingungen, verzbunden, und laden zum Beitritt zu derselben alle Vaterzlandsfreunde ein, deren Lage und Vermögenszustand dazu geeignet sein mag.

Zwek, Umfang und Sicherung bieser Anstalt.

1. Die Bestimmung dieser Anstalt soll durchaus wohls thätig, und zu keinem, sonst noch so erlaubten, Gewinn für die Stifter Anlag oder Mittel sein.

- 2. Sie wird sich, je nach der Anzahl von Personen, die sich ihr widmen werden, über mehrere oder mindere Theile des Rantons ausdehnen, aber, so weit die Aussschrung möglich, keinen derselben von ihrer Theilnahme ausschließen.
- 3. Um jeden Schein von Eigennuz und jede Spur von Mißtrauen zu verbannen, leisten die Stifter Sichers heit für die der Anstalt anzulehnenden Gelder, und zwar auf folgende Art:
- 4. Jeder der dermaligen, so wie der fünftig beitreztenden, Stifter, legt eine bestimmte Summe, nicht unter fl. 50 in die Hände der Verwaltung, und diese das ganze so gesammelte Stiftungs: Capital an einem soliden Ort im Insoder Ausland zinsbar nieder, um den Anlehnern als Caution zu dienen.
- 5. Wenn von den angelehnten Ersparnißgeldern, durch unsichere Anlegung, Unglüt, Unvorsichtigkeit, oder wie immer, mehr oder minder verloren gehen sollte, so wird dem Anlehner der Betrag aus jenem Stifttungsfonds ersett, der Schaden unter die Antheile der Stifter prorata der Einlage vertheilt, und jedem von seinem Antheil abgezogen.
- 6. Jeder Stifter für sich, und die Anstalt im Ganzen, haftet für nichts mehr, als für den dargegebenen Stiftungsfonds; so daß, wenn dieser je, durch kuners wartet großes Misgeschif, verschlungen würde, keine weistere Ansprache an trgend jemand Statt sinden kann.
- 7. Jedem jezigen oder künftig beitretenden Stifter steht der Austritt und die Zurüfziehung seiner Einlage nach Verlauf jedes Jahrs der Anstalt frei, wenn er es sechs Monate vorher, nämlich am nächstvorhergehenden Churer Andreasmarkt bei der Verwaltung anzeigt. Nur

erhält er seine Einlage nicht früher, als bis die Jahrs: rechnung gezogen, der etwaige Verlust berechnet, und sein Antheil an diesem von seinem dargegebenen Capi; tal abgezogen worden ist.

Für den Anfang verbinden sich die dermaligen Stif; ter, nicht vor Ende des zweiten Jahrs der Anstalt, welches mit dem Mahenmarkt 1810. endigt, auszu;

treten.

8. Da die Möglichkeit eines Verlustes für die Stif; ter zwar äußerst entfernt, und der Fall eines Ersazes nicht wahrscheinlich, die Vermehrung des Fonds aber zur Befestigung des öffentlichen Jutrauens von Wich; tigkeit ist, so werden alle wohlhabendern Einwohner Graubündens, insbesondere aber die Mitglieder der öko; nomischen Gesellschaft, von deren Mitte diese Anstalt ausgegangen ist, durch den Druk der gegenwärtigen Stiftungsurkunde angelegentlichst eingeladen, durch ihren Beitritt zur festern Gründung derselben mitzus wirken.

Sie können zu diesem Ende der Verwaltung entwester schriftlich, unter Einschluß an die Redaction des Sammlers, den Tag und die Summe, womit sie eintreten, anzeigen, um ihre Namen dem unterzeichneten Original dieser Urfunde beizufügen, oder aber, bei persönlicher Anwesenheit, dieselbe eigenhäns dig unterschreiben.

9. Im Fall kein Schadenersaz laut Art. 5. eintritt, bezieht jeder Stifter alljährlich den Zins von seiner Eins lage durch die Verwaltung, und hat, unter jener Vorzaussezung, kein weiteres Opfer an die Anstalt zu bringen.

Får die ersten zwei Jahre haben die unterzeichneten

ersten Stifter, zu Begründung eines Vorschlagsfonds, auf den Zins ihrer Einlage Verzicht gethan. Es steht dessen ungeachtet jedem neu Beitretenden frei, auch für diese zwei Jahre, diesem Beispiel zu folgen oder nicht, und jeder Beitritt würde auch im lezten Fall der Anstalt willkommen sein.

Jaupt nnd der Orts Eassen, und zum anerbotenen Empfang anzulehnender Ersparnißgelder ist bestimmt der nächstbevorstehende Churer Mayenmarkt des Jahrs 1808; mit dessen erstem Tag, dem 12ten May neuer Zeit, die bis dahin bestellten Ortskassier so wie die Hauptverwaltung in Chur, in ihre Stelle treten, und ihre Dienste laut dieser Urkunde anerbieten werden. Die Dauer dieser Anstalt kann zur Zeit nicht bestimmt werden. Nach Verlauf des zweiten Jahrs werden die Stifter sich über deren Fortsezung gegen das Publikum erklären.

hauptverwaltung der Anstalt.

Die Hauptverwaltung der Ersparniß; Cassa besteht aus einem Hauptkassier und einem Buchhals ter, die folgende Pflichten haben.

- 1. Sie empfangen von den Stiftern die einzulegens den Gelder gegen Empfangscheine, legen den Stifztungsfonds nach einstimmiger Uebereinkunft sämmtlicher Stifter zinsbar an, beziehen jährlich den Zins davon, vertheilen und entrichten ihn an jeden Stifter für seine Einlage, solange kein Schabenersaz eintritt.
- 2. Sie fammeln, bewahren, und ordnen Alles, was zur Verfassung, zur Besezung der Stellen, zu den Bes schlässen, Rechnungen und andern Angelegenheiten der

Anstalt, an Dokumenten und Notizen zu Handen komt, und der Aufbewahrung bedarf.

- 3. Der Haupt/Cassier empfängt aus den Orts/ kassen die angelehnten Ersparnißgelder, und trägt deren Hauptbetrag, mit Beziehung auf die beigelegte Liste des Orts/Cassiers, in sein Cassabuch ein. Er liefert die gesammelten Ersparnißgelder, nach Einverständniß der Etister, an den Ort ab, den sie zur Anlegung ihrer Gelder bestimmen, bezieht sie, bei Auftündung anges lehnter Posten, von da zurüf, und sendet sie, zur Auss richtung der Post, sammt tressendem Zins, an den Cass sier der Ortschaft ab, wo die Anlehnung erfolgt ist.
- 4. Der Buch halter der Anstalt wird auf dem Hauptbuch derselben alle nothigen Aufzeichnungen von Capital, und Zinsrechnungen mit jedem einzelnen der Stifter, der Anlehner und der Debitoren der Anstalt, nebst allem, was zur Aussertigung und zum Abschluß dieser Parthien gehört, besorgen.

Er wird alljährlich den Stiftern zur Bekanntmachung ans Publikum, eine genaue und vollständige Bilanz oder Jahrrechnung vorlegen, welche im Sammler gedrukk erscheinen wird.

### Drts: Caffiere der Unftalt.

- I. Die Stifter suchen an so vielen Orten des Canstons, als ihnen anwendbar scheint, zutrauenswürdige Personen zur Besorgung des Empfangs und der Ers stattung angelehnter Ersparnifigelder im Einzelnen, zu bestimmen, und diese heißen die Orts: Cassiere der Unstalt.
  - 2. Zur Bestellung eines jeden Orts; Cassiers, wos Sammler, IV. Zeft 1807. (8)

fern er nicht Stifter ift, wird einstimmige, schriftliche Einwilligung sammtlicher Stifter erfordert.

- 3. Jeder Orts Cassier macht in seinem Revier auf die schiklichste Weise bekannt, welche Stunde er wöschentlich zum Empfang der Ersparntsgelder widmen will. Er nimmt in diesen bestimmten Stunden die ans zulehnenden Posten an, und ertheilt für jede einen Emspfangschein nach gedruktem Formular.
- 4. Er notirt diese Posten mit dem Namen des Uns lehners und dem Datum, und sendet, so oft eine bes deutende Post zusammen gekommen, das Geld sammt dieser Liste an den Haupt «Cassier ab.
- 5. Da die Anstalt alle Auslagen und Gefahr zu fras gen hat, so wird den Herrn Orts: Cassieren vorzüglich empsohlen, auf sichere und portofreie Gelegenheit zur Sendung bedacht zu sein.
- 6. In jedem Fall aber berichtet jeder Orts; Cassier alle Manen; und Andreasmärkte an den Haupt; Cassier, ob und was ihm eingekommen, und übersendet durch sichern Anlaß, das Geld, es sei wenig oder viel. Der Nachtheil, welcher in Rüksicht der Verzinsung aus einer dieskälligen Verabsäumung erwachsen könnte, fällt dem Orts; Cassier selbst, und nicht den Stiftern, zur Last.
- 7. Die Orts Cassiere haften für alle ihnen zukoms menden Gelder (erwiesene unverschuldete Unglütsfälle ausgenommen) so lange sie in ihren Händen sind. Den Misico der Sendung übernehmen die Stifter, außer, wenn offenbare Verwahrlosung erwiesen wird, die dem Sender zur Last fällt.
- 8. Undere Verantwortlichkeit haben die Orts : Cafe

9. Wenn Gelder zurükbezahlt werden, so gehen sie entweder durch den Orts: Cassier an den Anlehner, oder an diesen selbst oder an einen von ihm Bevollmächtig, ten, bei persönlicher Anwesenheit, direkt, in allen Fälsten nur gegen Erstattung des Scheins, worauf der Empfänger den erhaltenen Zins aussezt.

10. Alle Forderungen der Anlehner an die Ansfalt werden ebenfalls entweder mittelbar durch ldie Orts. Cassiere, oder unmittelbar, schriftlich oder måndlich, an den Haupt, Cassier oder Buchhalter gerichtet, welche ihnen, gemäß dieser Urkunde, entsprechen, so lange und für so viel ein Stiftungsfonds vorhanden ist.

Grundfåze der Anlehnung, Verzinsung und Erstattung der Ersparnifgelder.

- dessen Capital nicht als Ersparnise ines Uns bemittelten angesehen werden kann. Die Anstalt wird also nicht sowohl nach der Summe der anzulehz nenden Posten, als nach den Vermögensumständen des Anlehners beurtheilen, ob sie die Annahme des Anleis hens inner dem Umfang ihrer Bestimmung glaubt. Dies zu beurtheilen, ist sowohl den Orts; Casseren als der Hauptverwaltung überlassen. Sollte aber ein von dies sen Abgewiesener sich an die sämmtlichen Stister wenz den wollen, so wird die Hauptverwaltung deren Stimz men darüber einholen, und den Willen der Mehrheit besolgen.
- 2. Es wird keine kleinere Post als 24 fr. Bundners währung auf einmahl angenommen.
- 3. An wessen Wohnort kein Orts: Cassier befindlich ist, der kann Ersparnißgelder an den nächsten Orts:

Cassier, jedoch portofrei, einsenden; wenn es 1. franz. Athle. und darüber ist, auch direkt an die Hauptkassa, ebenfalls franco.

- 4. Die angelehnten Posten werden je vom 20ten Des cember und 20ten Man als den lezten Markttagen, Pos sten in der Zwischenzeit vom nächstfolgenden Markt an, und nicht früher, verzinset, und zwar
- 5. Für diese zwei ersten Jahre der Anstalt zu 4 prosent jährlich, welcher Zins nach Verfluß eines Jahrs bezogen werden kann. Am Ende des zweiten Jahrs werden die Stifter das Weitere bekannt machen.
- 6. Die Rüfzahlung aufgekündeter Posten durch die Hauptkassa geschieht mit Manen; oder Andreasmarkt, an dem vom Haupt; Eassier zu bestimmenden Tag, in sofern der Anlehner oder ein von ihm Bevollmächtigter sich persönlich melden will; durch die Orts: Cassiers nach gedachten Märkten in den zum Empfang bestimmtten Stunden.
- 7. Die Auffündung muß am nächstvorhergehenden Markt bei der Hauptverwaltung erfolgen, wenn sie für diese verbindlich sein soll. Anders, wird sie nicht in Betracht gezogen.
- 8. Sollte der angetragene Zinkfuß gegen den Erstrag der Ersparnißgelder einigen Nachtheil ausweisen, so wird dieser aus dem gegründeten Vorschlagsfonds erset; würde aber über die bezahlten Zinse etwas vorschies ken, so soll der Ueberschuß diesen Vorschlagsfonds versmehren.
- 9. Sollte die Anstalt nach Verfluß des zweiten Jahrs nicht weiter fortdauren, so kann der Vorschlagsfonds zu keinem Fall vertheilt, sondern soll, nach Entscheid der Mehrheit, zu einem andern wohlthätigen Zwek ver:

wandt, und die Art der Verwendung dem Publikum bekannt gemacht werden.

Nachdem die sämmtlichen ersten Stifter alle oben aufgestellten Grundsäze erdauert und genehmigt haben, sind solche als Grundlage der Anstalt für die nächsten zwei Jahre bleibend festgesezt, gegenwärtige Urkunde von sämmtlichen Stiftern unterzeichnet, und bei der Verwaltung niedergelegt worden.

Die Stifter behalten sich vor, nach Maakgabe der Umstände, für die gehoffte längere Dauer der Anstalk an diesen Grundsägen und Einrichtungen zu ändern, zu mehren und zu mindern, wie es zwekmäßig erachtet wird, und seiner Zeit sowohl hierüber, als über die Anwendung der Grundsäge, dem Publikum alles nöthisge vorzutragen.

Jeder neu beitretende Stifter kann nur unter Vors aussezung alles Obigen angenommen werden.

Die Stiftung dieser Anstalt und die Namen der einzusezenden Verwalter, so wie des Orts, Cassiers für eine jede Segend, soll denjenigen Volksklassen, für welche sie bestimmt ist, durch eine besondere Ankündis gung auf dem zwekmäßigst scheinenden Wege bekannt gemacht werden.

Chur, ben iten Man 1808.

White a compared that should be a sixt of the

Die Stifter der Ersparniffassa für Graubunden.

(Folgen die Unterschriften, bis jezt 6 an der Zahl, jede für fl. 100 — Einlage zum Stiftungsfonds.)